

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 845

vom 17. März 1964

wh

Der Gemeinderat von Arlesheim hat am 5. November 1963 gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. a dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Hollenweg" (Gempenweg-Banngrenze Dornach) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. Dezember 1963 bis 2. Januar 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Wochenblatt vom 29. November 1963 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 27. November 1963 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 3. März 1964 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat bereits mit seinem Beschluss Nr. 4016 vom 3. Dezember 1957 für den Hollenweg generelle Bau- und Strassenlinien genehmigt hat. Ein Vergleich zwischen diesem Plan und den nun zur Genehmigung unterbreiteten endgültigen Bau- und Strassenlinien, welche ein Teilstück des Hollenweges umfassen, hat ergeben, dass die Abweichungen im Rahmen der Bestimmungen von § 6 Abs. 1 lit. a des Baureglementes liegen, weshalb im vorliegenden Fall der Gemeinderat zur Beschlussfassung kompetent war. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des endgültigen Planes sind somit erfüllt.

In materieller Hinsicht wird vor allem auf die entsprechenden Ausführungen der im Rahmen des generellen Bau- und Strassenlinien-

planes ergangenen Entscheide des Regierungsrates verwiesen. Weiter ist zu bemerken, dass der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3078 vom 8. Dezember 1959 für das Teilstück Mühlebodenweg bis zur Parzelle Nr. 421 bereits einen endgültigen Bau- und Strassenlinienplan genehmigt hat. Der neue Plan schliesst leider nicht direkt an den genehmigten an, sodass für ein Teilstück von rund 40 m weiterhin die vom Regierungsrat generell genehmigten Linien Gültigkeit haben. Es wäre allerdings zweckmässiger gewesen, wenn diese Lücke geschlossen, d.h. die endgültigen Bau- und Strassenlinien auch für dieses Teilstück festgelegt worden wären. Im übrigen erfüllt der zur Genehmigung unterbreitete Plan die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften der Gemeinde und des Kantons, sodass die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat von Arlesheim am 5. November 1963 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Hollenweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eBS/17//0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

